



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 14.01.2016 Nr. 02

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Zweckvereinbarung Kommunale Dienste Göttingen (KDG) 08

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen
Haushaltssatzung 2016 des VEV Adelebsen 11

Gemeinde Friedland
Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG
für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Friedland 13

B-Plan Nr. 017a, 1. Änderung „Museumsareal Bahnhof
Friedland“ Friedland 14

Samtgemeinde Radolfshausen
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 129 NKomVG
-Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 und die
Entlastung des Bürgermeisters 16

Gemeinde Scheden
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheden
für 2015 17

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee
Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2014 20

Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet
Seeburger See
Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2014 21

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

dem
Landkreis Göttingen
- vertreten durch den Landrat -
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

sowie dem

Landkreis Osterode am Harz
- vertreten durch den Landrat -
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 1. Juli 2015, der Kreisausschuss des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 13. Juli 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

- Personalwesen
- Ordnungswidrigkeiten
- KFZ-Wesen
- Sozialwesen nach SGB XII
- Wahlen
- Netzzugang
- Finanzwesen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:

- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
- Wartung der Software und Installation von Updates
- regelmäßige Datensicherung
- Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3 Verfahrenseinsatz

Der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz richten sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4 Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und den Landkreise Göttingen und Osterode am Harz besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz betraut werden, keine Dritten im

Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet der Landkreis Göttingen der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 325.800,00 €. Das durch den Landkreis Osterode am Harz der Stadt Göttingen zu erstattende voraussichtliche jährliche Entgelt beträgt 278.600,00 €. Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichten sich die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz verpflichten sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7 Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen den Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so haben die

Landkreise Göttingen und Osterode am Harz den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend hiervon beträgt die Mindestlaufzeit für das Finanzverfahren (OK.FIS) sowie für das Content-Management-System ein Jahr.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9 Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10 Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 19.06.2015
Stadt Göttingen

gez. Köhler

(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

Göttingen, den 28.08.2015
Landkreis Göttingen

gez. Reuter

(Bernhard Reuter)
Landrat

Osterode am Harz, den 11.08.2015
Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

gez. Geißreiter

(Gero Geißreiter)
Erster Kreisrat

Göttingen, den 19.06.2015
Kommunale Dienste Göttingen kAöR

gez. Eilert

(Stefan Eilert)
Vorstand

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

In der Ausschusssitzung am 15. Dezember 2015 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2016

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2016. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes belaufen sich auf insgesamt 517.000,00 EUR. Darin enthalten sind aus Vorjahren übertragene Ausgabenreste für begonnene Maßnahmen in Höhe von 263.000,00 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 254.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt 2,70 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	60,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	66,00 EUR/a
ab 10 m ³	600,00 EUR/a
Verbundzähler	1.080,00 EUR/a

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt 3,26 EUR/m³.
- (3) Die Regenwassergebühr setzt sich aus 10,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einer Benutzungsgebühr von 0,15 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, 15. Dezember 2015

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen -K.d.ö.R.-
Adelebsen

gez. Hille
(Verbandsvorsteher)

gez. Stollwerck-Bauer
(Stellvertreterin)

Die Haushaltssatzung 2016 des VEV Adelebsen liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 26.01.2016 beim Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.01.2016 Nr. 02



Friedland, den 29.12.2015

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Jahresabschluss 2011 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

18.01.2016 bis einschl. 27.01.2016

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 29.12.2015

gez. Friedrichs
Bürgermeister

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE15260500010034000638
BIC: NOLADE21GOE

VR-Bank eG
IBAN: DE97260624330005103436
BIC: GENODEF1DRA

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017a „Museumsareal Bahnhof Friedland“, Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der v. g. Bebauungsplan und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017a „Museumsareal Bahnhof Friedland“, Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)

Samtgemeinde

Radolfshausen



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2014 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 17.12.15 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2014 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

01. Februar 2016 bis zum 09. Februar 2016

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag-Freitag 09.00-12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 21.12.2015
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister


(Arne Behre)





1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge		unverändert		
Ordentliche Aufwendungen		unverändert		
außerordentliche Erträge		unverändert		
außerordentliche Aufwen- dungen		unverändert		
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.564.300	1.005.500	0	2.569.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.598.500	0	0	1.598.500
Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	113.000	27.100	0	140.100
Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	402.400	27.100	0	429.500
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	289.400	0	0	289.400
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	39.300	0	0	39.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlun- gen des Finanzhaushalts	1.966.700	1.032.600	0	2.999.300
Gesamtbetrag der Auszah- lungen des Finanzhaushalts	2.040.200	27.100	0	2.067.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

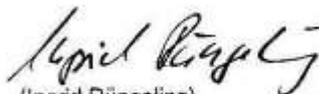
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Der Höchstbetrag, der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bleibt unverändert.

Dransfeld, den 17.12.2015

Gemeinde Scheden


(Ingrid Rüngeling)
Bürgermeisterin



GENEHMIGUNG

Gemäß § 115 i. V. m. 14 Abs. 1, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den § 2 und § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Scheden.

Göttingen, 11.01.2016
Hauptamt
10.1 15 11 03 07/15

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheden liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 01.02.2016 bei der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2-4, 37124 Scheden zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.01.2016 Nr. 02

Jahresrechnung 2014
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

Die Jahresrechnung 2014 ist von der Versammlung am 03.12.2015 entgegengenommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2014 mit dem Rechenschaftsbericht für den Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt in der Zeit vom **18.01.2016** – **29.01.2016** im Zimmer **507** beim Landkreis Göttingen - Umweltamt -, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeit (8.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Zweckverband
Erholungsgebiet Wendebachstausee
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Schulz

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 10.11.2015 über die Jahresrechnung 2014 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurde vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschl. 27.01.2016 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann